

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte des Amtes Kisdorf

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 01.07.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen unterhält das Amt Kisdorf (nachstehend „Amt“ genannt) Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.

(2) Wohnungslos sind Obdachlose sowie die dem Amt zur Unterbringung zugewiesenen Aussiedler und Asylbewerber. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Wohnungslosen vorgehaltenen und angemieteten Räume, Wohnungen und Gebäude.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Die Unterbringung erfolgt in der Form eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die Benutzer die Obdachlosenunterkunft beziehen. Hierüber ergeht eine schriftliche Einweisungsverfügung durch das Amt.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt unbeschadet des § 10 durch Erklärung der Benutzer gegenüber dem Amt und Räumung der Unterkunft.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes vorgenommen werden. Die Benutzer sind verpflichtet, das Amt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Es ist untersagt

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Gäste und nicht eingewiesene Personen aufzunehmen;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
4. ein Tier in der Unterkunft zu halten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Amtes;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Amtes;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Amtes.

(5) Ausnahmen werden grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Benutzer eine Erklärung abgeben, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 4 Ziffern 4 bis 6 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernehmen und das Amt insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bauliche oder sonstigen Veränderungen, die die Benutzer ohne Erlaubnis des Amtes vorgenommen haben, kann das Amt auf Kosten des Benutzers beseitigen und den vorherigen Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Das Amt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.

(10) Die Beauftragten des Amtes sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den Benutzern auf Verlangen auszuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird das Amt einen Schlüssel zur Unterkunft zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Benutzer dies dem Amt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann das Amt auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.

(4) Sofern ein Hausmeister für die Einrichtung eingesetzt ist, ist den Anordnungen Folge zu leisten.

(5) Das Amt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht. Grundlage hierfür ist die jeweilige Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Gemeinde, in dessen Bereich sich die Unterkunft befindet, soweit nicht die Eigentümer der vom Amt angemieteten Wohnungen eine andere Regelung getroffen haben.

§ 7 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften können in der Einweisungsverfügung oder durch gesonderte Verfügung Auflagen erteilt werden, mit denen besondere Regelungen, insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume, getroffen werden.

(3) Abfälle sind von den Benutzern nach den Vorgaben des Abfallentsorgers getrennt zu sammeln und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von den Benutzern selbst nachgemachten, sind dem Amt zu übergeben. Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Amt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(3) Einrichtungen, mit denen die Benutzer die Unterkunft versehen haben, dürfen weggenommen werden. Der ursprüngliche Zustand muss dann aber wieder hergestellt.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Benutzer müssen Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Einverständnis in der Unterkunft aufhalten, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

(3) Die Haftung des Amtes, seiner Organe, seiner Bediensteten und Beauftragten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt keine Haftung.

§ 10 Verwaltungszwang

Räumen Benutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 239 LVwG vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Volljährige Familienangehörige, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Personen, die einzeln in dieselbe Unterkunft eingewiesen sind, schulden die Gebühr anteilig.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist bei angemieteten Wohnungen der zwischen dem Amt und dem Eigentümer geschlossene Mietvertrag und bei den eigenen Unterkünften die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.

(2) Die Benutzungsgebühr für die angemieteten Unterkünfte wird in Höhe der im Mietvertrag zwischen dem Amt und dem Eigentümer festgesetzten Miete einschließlich aller Betriebs- und Nebenkosten erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühr für die eigenen Unterkünfte beträgt ausschließlich der Kosten für Gas, Strom, Frischwasser und Abwasser 5,50 € je m² Wohnfläche im Monat.

Für zugewiesene Abstellflächen werden Benutzungsgebühren nicht erhoben.

(4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.

(5) Für eine tageweise Benutzung einer Unterkunft durch Obdachlose (Durchreisende) wird eine Benutzungsgebühr von 5,00 € je Person und Tag erhoben.

§ 13 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist im Voraus fällig und bis zum 5. Tag eines jeden Monats, bei Neuzuweisungen bis zum 5. Tag des Folgemonats fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechend § 12 Abs. 4 nach den angefangenen Tagen und vollen Monaten.

(3) Die Benutzungsgebühr gemäß § 12 Abs. 5 wird mit der Zuweisung der Unterkunft sofort fällig.

§ 15 Datenerhebung

(1) Das Amt ist berechtigt, zur Beseitigung der Obdachlosigkeit und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung können die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Amtsgerichte und die Gerichtsvollzieher.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kattendorf, den 02.07.2010

Gez.: Klaus Mehrens
Amtsvorsteher

- *Die Satzung ist am 02.07.2010 ausgefertigt und 19.08.2010 in Kraft getreten.*